

Durchführungshinweise:

Der TV-Winterdienst stellt eine Vereinfachung dar, da es nun keine Differenzierung mehr zwischen Arbeitern und Angestellten gibt. Auch die Unterscheidung, ob jemand als sog. Fenstergucker selbständig die Arbeit aufnimmt oder die Arbeitsaufnahme auf Abruf erfolgt, ist entfallen. Die Winterdienstentschädigung wird zukünftig für alle Beschäftigten in gleicher Höhe gezahlt. Sie haben damit auch die Möglichkeit, Ihren Bauhofleiter, der bislang oftmals nicht für die Winterdienst-rufbereitschaft herangezogen wurde, weil dies zu teuer gewesen wäre, für die Rufbereitschaft des Winterdienstes einzuteilen. Wie bisher auch, kann Winterdienststrufbereitschaft in der Zeit vom 15.11. bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres angeordnet werden.

Wird die Winterdienststrufbereitschaft für Tage angeordnet, an denen die Beschäftigten dienstplanmäßig arbeiten oder sich im Bereitschaftsdienst befinden, beträgt die Winterdienstentschädigung 10 Euro (bis 31.12.2006 beträgt sie 8 Euro) je Tag. An Tagen, an denen die Beschäftigten nicht dienstplanmäßig arbeiten und sich nicht im Bereitschaftsdienst befinden, beträgt die Winterdienstentschädigung 15 Euro (bis 31.12.2006 beträgt sie 12 Euro) je Tag. Maßgebend für die Bemessung der Pauschale ist der Tag, an dem der Winterdienst beginnt.

Beispiel:

Der Beschäftigte hat dienstplanmäßig von Montag bis Freitag zu arbeiten, am Samstag und Sonntag hat er frei. Wird er für diese Woche zur Winterdienststrufbereitschaft eingeteilt, müssten Sie

für die Zeit von Montag bis Freitag (5 Tage) je 10 Euro =	50 Euro
für den Samstag und Sonntag je 15 Euro	30 Euro
gesamt für eine Woche	80 Euro zahlen.

Damit ergibt sich eine Kostensteigerung gegenüber der bisherigen Regelung des § 5 BZT-G. Es ist aber zu berücksichtigen, dass durch diese bezirkliche Regelung ein Ansteigen der Winterdienstentschädigung auf das Niveau des TVöD verhindert wurde; hiernach wären die Kosten einer Rufbereitschaft etwa dreimal so hoch gewesen wie nach dem TV-Winterdienst. Weitere Pauschalen nach § 8 Abs. 3 TVöD werden nicht gezahlt.

Die Winterdienstentschädigung ist dynamisch und wird entsprechend der zukünftigen Tarifentwicklung angepasst werden. Um den Kostenanstieg in diesem Winter zu begrenzen, ist die Rufbereitschaftsentschädigung für die Zeit vom 15.11.2006 bis zum 31.12.2006 auf 8 bzw. 12 Euro festgesetzt worden.

Der Tarifvertrag enthält zudem eine Ankündigungsfrist, d. h. die Beschäftigten sollen drei Kalendertage vor der geplanten Einteilung zum Winterdienst hiervon in Kenntnis gesetzt werden. Dies ist jedoch keine Muss-Vorschrift, so dass von dieser Ankündigungsfrist z. B. bei Krankheit, technischen Problemen oder plötzlichem Wetterumschwung abgesehen werden kann. Zudem kann durch eine Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung auf die Ankündigungsfrist verzichtet werden.

Nach wie vor ist es möglich, den Winterdienst dergestalt anzuordnen, dass die Beschäftigten auf Grund der Witterungslage selbständig über die Arbeitsaufnahme entscheiden und/oder die Beschäftigten die Arbeit auf Abruf aufzunehmen haben.

Um zu einer Kosteneinsparung zu kommen, könnte es sich empfehlen, nicht für den gesamten Zeitraum vom 15.11. bis 31.03. des nachfolgen Jahres Winterdienst anzuordnen, sondern dies nur nach Wetterlage vorzunehmen. Eine relativ verlässliche Wetterprognose finden Sie im Internet unter www.wetter.de.

Zur Bezahlung der Arbeitsleistungen innerhalb des Winterdienstes einschließlich der erforderlichen Wegezeiten wird jeder Fall der Inanspruchnahme auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden und anfallender Zeitzuschläge gezahlt. Bei einer Inanspruchnahme aus der Rufbereitschaft besteht neben dem Anspruch auf Entgelt für die geleistete Arbeit ein Anspruch auf die Winterdienstentschädigung. Es ist möglich, diese Leistungen auf ein Arbeitszeitkonto zu buchen, wenn ein solches eingerichtet ist und der Beschäftigte zugestimmt hat.

Sie haben die Möglichkeit, auf Grund einvernehmlicher Dienst- bzw. Betriebsvereinbarung die für den Winterdienst gezahlte Winterdienstentschädigung zu pauschalieren, wenn dies zur Vereinfachung der Abrechnungsgänge dient. Diese Regelung gilt auch für freie Arbeitstage.

Die dargestellten tariflichen Regelungen für den Winterdienst sind rückwirkend ab dem 15.11.2006 anzuwenden.